

Teilrevision Gemeindeordnung GO 2027

Version 5, Stand 28.07.2026

Übersicht über die Änderungen

Artikel	Wortlaut bisher	Wortlaut neu	Erläuterung
Art. 2, Grundsatz	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. (vgl. Beilage)	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a GO erlässt der Gemeinderat eine Verwaltungsverordnung mit der Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen, Zuteilung des Vizepräsidiums etc. (Organigramm), und bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss im Funktionendiagramm. Daher wird auf das Organigramm als Beilage zur Gemeindeordnung verzichtet. Das Organigramm wird neu als Anhang der Verwaltungsverordnung aufgenommen.
Art. 17 Abs. 3 Rechnungsprüfungsorgan, Datenschutz	Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.	Aufgehoben	Diese Bestimmung ist zu löschen, da die Datenschutzaufsichtsstelle ab 01.09.2026 kantonal geregelt wird. Da Änderung durch übergeordnetes Recht, liegt die Anpassung in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 19 Abs. 1, ständige Kommissionen	¹ Die Sitze in sämtlichen ständigen Kommissionen werden zusammen gezählt.	¹ Die Sitze in sämtlichen ständigen Kommissionen gemäss Anhang exklusive Geschäftsprüfungskommission und Kommission Alter werden zusammengezählt.	Präzisierung gemäss der aktuellen Praxis. Ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis, welche in der Verwaltungsverordnung aufgeführt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung, lediglich diejenigen mit Entscheidungsbefugnis (Anhang GO). Die Kommission Alter setzt sich ausschliesslich aus Gemeindevertreter/innen zusammen und ist deshalb nicht bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen.
Art. 54 Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.	¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf. ³ Die Teilrevision vom xx. xxxx 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. ⁴ Die Teilrevision vom 29. November 2026 tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	Ergänzung von Abs. 3 und 4, damit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevisionen definiert ist.

Anhang: Kommissionen Sozialkommission, Mitgliederzahl	7 Mitglieder Sitzverteilung gemäss Anschlussvertrag	7 Mitglieder Sitzverteilung gemäss Dienstleistungsvertrag: -Ressortchef Soziales -1 weiteres Mitglied aus Konolfingen -1 Mitglied aus Grosshöchstetten -1 Mitglied aus Arni, Biglen oder Landiswil -1 Mitglied aus Walkringen -1 Mitglied aus Bowil, Mirchel, Oberhünigen, Oberthal oder Zäziwil -1 Mitglied aus Freimettigen, Niederhünigen oder Häutligen	Formulierung gemäss Empfehlung AGR im Rahmen der Vorprüfung.
Anhang: Kommissionen Sozialkommission, Mitglied von Amtes wegen	Mitglied von Amtes wegen: Ressortchef Soziales Konolfingen	Mitglied von Amtes wegen: Ressortchef Soziales Konolfingen, übernimmt Präsidium	Gemäss Zusammenarbeitsvertrag Art. 11 stehen Konolfingen zwei Sitze zu, wovon einer das Präsidium betrifft.

Anhang: Kommissionen Sozialkommission, Aufgaben	- Die SOKO legt gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SHG (Sozialhilfegesetz) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. - Die SOKO beaufsichtigt den Sozialdienst gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SHG indem sie a) die Organisation in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeit, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft; b) regelmässig Personendossiers hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; c) Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist; d) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. - Die SOKO unterstützt gestützt auf Art. 17 Abs. 3 SHG den Sozialdienst bei der Aufgabenerfüllung, indem sie a) grundsätzlich Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet;	- Die SOKO legt als Sozialbehörde nach Art. 17 Abs. 1 SHG (Sozialhilfegesetz) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. - Die SOKO beaufsichtigt den Sozialdienst gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SHG indem sie a) die Organisation in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeit, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft; b) regelmässig Personendossiers hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; c) Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist; d) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. - Die SOKO unterstützt gestützt auf Art. 17 Abs. 3 SHG den Sozialdienst bei der Aufgabenerfüllung, indem sie a) grundsätzlich Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe	Anpassung gemäss Anhang II des Zusammenarbeitsvertrags in Verbindung mit der Wegleitung für Sozialbehörden des kantonalen Sozialamts, Korrekturen gemäss Teilrevision des Sozialhilfegesetzes per 01.01.2024.
---	--	---	--

beurteilt und entscheidet; b) konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt. - Die SOKO nimmt gestützt auf Art. 17 Abs. 4 SHG Controlling und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. - Die SOKO übernimmt gestützt auf Art. 17 Abs. 5 SHG Aufgabem im Bereich der institutionellen Sozialhilfe. Dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Regionalen Sozialdienstes. - Die SOKO informiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. - Die SOKO ist gemäss Weisung GEF für die aktive Planung im Sozialbereich	von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet; b) konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt. - Die SOKO nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. - Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die SOKO übernimmt die organisatorische Aufsicht über Zusatzaufgaben gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Trägergemeinden im Bereich Erbschaft, Alimente und soziale Leistungsangebote.
--	---

zuständig.

- Die SOKO überprüft die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Sozialhilfegeheimnis, die Anzeigepflicht und die Informationsbeschaffung.

- Die SOKO übernimmt Zusatzaufgaben gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Trägergemeinden im Bereich Erbschaft, und Alimente.

Anhang: Kommissionen Kommission Alter (alle Rubriken)	Nicht enthalten	Mitgliederzahl: 4 Mitglieder Sitzverteilung gemäss Dienstleistungsvertrag: - Ressortchef Soziales - 1 Mitglied aus Freimettigen, - 1 Mitglied aus Häutligen - 1 Mitglied aus Niederhünigen Mitglied von Amtes wegen: Ressortchef Soziales Konolfingen, übernimmt Präsidium Wahlorgan: Gemeinderat für die Vertretung von Konolfingen Art. 19 Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Untergeordnete Stellen: Keine Aufgaben: - Erarbeitung, Änderung und Genehmigung des gemeinsamen Altersleitbilds der Vertragsgemeinden - Controlling der Massnahmenumsetzung - Kenntnisnahme des Budgets der	Neuaufnahme der gesetzlichen Grundlage für die neu geschaffene Kommission Alter gemäss Dienstleistungsvertrag für die Führung der Fachstelle Alter Region Konolfingen mit den Gemeinden Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen. Sobald die gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung rechtskräftig geschaffen ist, erhält die Kommission Alter die für sie vorgesehene Entscheidungsbefugnis.
---	------------------------	---	---

		- Kenntnisnahme des Budgets der Fachstelle Alter zu Händen der Sitzgemeinde Konolfingen Entscheidungbefugnisse: Genehmigung des gemeinsamen Altersleitbilds Unterschrift: Präsident und Sekretär	
--	--	---	--

Beilage: Gemeinde- organigramm	Grafik	Die Beilage wird gelöscht.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a GO erlässt der Gemeinderat eine Verwaltungsverordnung mit der Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen, Zuteilung des Vizepräsidiums etc. (Organigramm), und bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss im Funktionendiagramm. Daher wird auf das Organigramm als Beilage zur Gemeindeordnung verzichtet. Das Organigramm wird neu als Anhang der Verwaltungsverordnung aufgenommen. Dabei werden die heutigen Bezeichnungen und Funktionen verwendet. Diverse Ergänzungen: - Ergänzung Fachkommission Alter - Änderung AG für Abfallverwertung in AVAG Umwelt AG - Geschäftsleitung anstatt Geschäftsführung - Geschäftsleiter anstatt Geschäftsführer
---	---------------	-----------------------------------	--